

Gesetzesentwurf über die Prostitution (GProst)

VOM

Der grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 10, 13, 27, 36 und 41 der Bundesverfassung;
eingesehen den Artikel 199 des schweizerischen Strafgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 4 und 10 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet¹:

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz ist auf jegliche Art von Prostitution auf kantonalem Territorium anwendbar, insbesondere bei:

- a) Strassenprostitution;
- b) Salonprostitution;
- c) Escort-Services;
- d) jegliche andere Art von Prostitution durch direkte Anwerbung.

² Sexualassistenten für Behinderte mit entsprechender Ausbildung unterliegen dem vorliegenden Gesetz nicht.

Art. 2 Ziele

Das vorliegende Gesetz verfolgt nachstehende Ziele:

- a) die Mittel zur Bekämpfung der Zwangsprostitution und jeder anderen Form von Ausbeutung im Rotlichtmilieu zu verstärken;
- b) die Umsetzung sozialer und gesundheitlicher Präventions- und Förderungsmassnahmen sicherzustellen und die berufliche Neuorientierung der Personen zu fördern, die Prostitution ausüben und ihre Tätigkeit wechseln möchten;
- c) Einschränkungen festzulegen, denen jegliche Tätigkeit in Verbindung mit der Ausübung von Prostitution unterstellt ist sowie störenden Auswirkungen dieser Tätigkeit auf die öffentliche Ordnung entgegenzuwirken.

Art. 3 Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, deren Anwendungsgebiet oder Zweck mit dem vorliegenden Gesetz zusammenhängen, insbesondere das schweizerische Strafgesetzbuch und die Bestimmungen über die Hilfe an Opfer von Straftaten sowie die Gesetzgebung über das Gesundheitswesen, die Ausländer, der Gewerbepolizei und des Arbeiterschutzes.

Art. 4 Begriff

Unter Prostitution ist die Tätigkeit einer Person zu verstehen, die sich sexuellen Handlungen oder Handlungen sexueller Art mit einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl von Personen gegen Entgelt hingibt.

Art. 5 Altersgrenze

Die Ausübung der Prostitution ist für jede Person verboten, die das 18. Altersjahr nicht vollendet hat.

Art. 6 Meldepflicht der Prostituierten

a) Tätigkeitsbeginn

¹ Jede Person, die Prostitution ausübt, muss sich vorgängig bei der zuständigen Behörde anmelden. Mangels Anmeldung kann die Behörde die Daten von der betroffenen Person verlangen und diese registrieren; die Gemeindepolizei meldet der zuständigen Behörde jede Person, die Prostitution ausübt.

¹ Jede benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status oder einer Funktion wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

² Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung ist für die Datenverarbeitung anwendbar.

³ Bei ihrer Anmeldung erhält die Person, die Prostitution ausübt, ausführliche Informationen; sie kann an Empfangs- und Betreuungsstellen weiterverwiesen werden.

⁴ Das Anmeldeverfahren beinhaltet die Verpflichtung, sich persönlich bei der zuständigen Behörde zu melden und ihr eine Fotografie auszuhändigen. Ausserdem legt der Staatsrat in einer Verordnung das kostenlose Anmeldeverfahren und dessen Inhalt fest.

Art. 7 b) Beendigung der Tätigkeit

¹ Die Person, welche jegliche Tätigkeit in Verbindung mit der Prostitution beendet, ist verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren.

² Bei Erhalt dieses Bescheids veranlasst die zuständige Behörde umgehend, dass:

a) die Daten über die Ausübung der Prostitution in der Datei der sich prostituierenden Personen, sowie in der Akte der interessierten Person gelöscht werden;

b) die Behörden, denen eine Auskunft aus der Datei der sich prostituierenden Personen mitgeteilt wurde, über das Einstellen der Tätigkeit informiert werden und fordert sie zur zweckdienlichen Löschung auf.

³ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg das Verfahren fest, welches kostenlos ist.

Kapitel 2: Strassenprostitution

Art. 8 Begriff

Als Strassenprostitution gilt die Form der Prostitution, bei der sich eine Person auf öffentlichem Grund oder an Orten aufhält, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die von dieser eingesehen werden können, mit der Absicht der Ausübung der Prostitution.

Art. 9 Einschränkungen

¹ Die Ausübung der Strassenprostitution ist an Orten und zu Zeiten verboten, wo sie die öffentliche Ruhe und Ordnung stört, den Verkehr behindert, Störungen verursacht oder den Anstand verletzt.

² Als solche Orte gelten insbesondere:

a) die Strassen in vorwiegend bewohnten Gegenden;

b) die unmittelbare Umgebung von Schulen, religiösen Stätten, Friedhöfen und Spitälern;

c) die Parkanlagen, die Spielplätze, die Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln, die öffentlichen Toiletten und deren unmittelbare Umgebung.

³ Im Polizeireglement kann die Gemeinde ausserdem Standorte, Zeiten und die Art der Ausübung der Strassenprostitution festlegen sowie Bestimmungen zur Bekämpfung deren störenden Auswirkungen erlassen.

⁴ Verletzungen dieser Bestimmungen werden mit einer in Artikel 199 StGB vorgesehenen Strafe geahndet; dafür ist das Polizeigericht zuständig.

Kapitel 3: Salonprostitution

Art. 10 Begriff

¹ Unter Salonprostitution wird jene verstanden, die an Begegnungsorten durchgeführt wird, welche von der Öffentlichkeit nicht eingesehen werden können.

² Ungeachtet ihrer Lage, werden diese Orte durch das vorliegende Gesetz als Salon bezeichnet.

³ Die Räumlichkeit, welche von einer einzelnen Person zur Prostitution verwendet wird, ohne das Dritte daran beteiligt sind, wird nicht als Salon im Sinne des vorliegenden Gesetzes bezeichnet. Diese Person ist der Meldepflicht gemäss Artikel 6 und 7 des vorliegenden Gesetzes unterstellt.

Art. 11 Meldepflicht des Salonbetreibers

¹ Jede natürliche Person, welche als Mieter, Untermieter, Nutzniesser, Eigentümer oder Miteigentümer einen Salon betreibt, indem sie Drittpersonen Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, muss sich vorgängig und schriftlich bei der zuständigen Behörde anmelden und die Anzahl sowie die Identität der Personen, die dort Prostitution ausüben, angeben.

² Werden die Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution von einer juristischen Person Drittpersonen zur Verfügung gestellt, teilt diese der zuständigen Behörde vorgängig und schriftlich die Kontaktdaten der natürlichen Person mit, die von ihr bezeichnet wurde, um die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehenden Verpflichtungen, insbesondere die im Absatz 1 vorgesehene Meldepflicht, zu übernehmen.

³ Die Person, welche die Anmeldung ausführt, wird im Sinne dieses Gesetzes als verantwortliche Person angesehen.

Art. 12 Persönliche Bedingungen

Die verantwortliche Person des Salons muss folgende persönliche Bedingungen erfüllen:

- a) sie ist von Schweizer Nationalität oder Inhaberin der notwendigen Bewilligung zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit in der Schweiz;
- b) sie ist handlungsfähig;
- c) sie garantiert ihre Ehrbarkeit und ihre Solvenz in Bezug auf den vorgesehenen Tätigkeitsbereich durch ihr Vorleben und ihr bisheriges Verhalten;
- d) sie darf während den vergangenen 10 Jahren nicht für einen Salon oder einen Escort-Service verantwortlich gewesen sein, der im Sinne der Artikel 16 und 23 geschlossen und dessen Betrieb verboten wurde.

Art. 13 Meldepflicht bei der Behörde

Die verantwortliche Person des Salons muss der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Wechsel von Personen, die Prostitution ausüben, und jede Abänderung der persönlichen Bedingungen seit der anfänglichen Anmeldung melden.

Art. 14 Verpflichtungen des Verantwortlichen des Salons

¹ Die verantwortliche Person eines Salons hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) ein ständig aktualisiertes Register zu halten mit der Identität, dem Wohnort, der Art der Aufenthaltsbewilligung und/oder der Arbeitsbewilligung und deren Gültigkeit, die Ankunfts- und Abreisedaten der Personen, die im Salon Prostitution ausüben, sowie die ihnen gewährten Leistungen und die dafür bezogenen Beträge;
- b) sicherzustellen, dass sie die Gesetzgebung nicht verletzen, insbesondere diejenige über den Aufenthalt und die Arbeit ausländischer Personen, und dass keine minderjährige Person im Salon Prostitution ausübt;
- c) die notwendigen und angemessenen Massnahmen vorzunehmen, um jeglicher Störung der öffentlichen Ordnung vorzubeugen oder diese gegebenenfalls aufzuheben, insbesondere Störungen der öffentlichen Ruhe, Gesundheit, Hygiene und Sicherheit;
- d) zu überwachen, ob die Ausübungsbedingungen der Prostitution gesetzeskonform sind, insbesondere ob die Handlungsfreiheit der Personen, die Prostitution betreiben, nicht beeinträchtigt wird, das letztere nicht Opfer von Menschenhandel, Drohung, Gewalt, Druck oder Wucher sind, oder dass ihre Not oder ihre Abhängigkeit nicht ausgenutzt werden, um sie zu einer Handlung sexueller Art zu zwingen;
- e) den Zugang der Mitarbeiter des Gesundheitswesens oder der Sozialhilfe zu bewilligen sowie denjenigen der Verantwortlichen von Vereinigungen (Art. 25), um diesen zu ermöglichen, die Kontrollen und die Prävention durchzuführen, für welche sie zuständig sind;
- f) zu intervenieren, falls sie eine Verletzung der im Rahmen der ihr obliegenden Verpflichtungen gemäss Buchstaben a und e feststellt, und diese bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen;
- g) ihr Etablissement persönlich und effektiv zu betreiben und von den zuständigen Behörden leicht erreichbar zu sein.

² Sie muss ihren Salon in Räumlichkeiten betreiben, deren Verwendung für kommerzielle Zwecke bewilligt worden ist und die den Ansprüchen über Sicherheit, Gesundheit und Hygiene entsprechen, welche in der Gesetzgebung der Baupolizei und der Feuerpolizei vorgesehen sind.

Art. 15 Kontrollen

¹ Die Kantonspolizei kann jederzeit im Rahmen ihrer Befugnisse und falls notwendig zwangsweise Kontrollen der Salons und der Identität der Personen durchführen, die Prostitution ausüben.

² Unter besonderen Umständen, die einen Eingriff der Polizei gerechtfertigen, kann die Kantonspolizei ausserdem Identitätskontrollen bei Kunden des Salons durchführen.

³ Diese Kontrollbefugnis dehnt sich auf Wohnungen oder bestimmte Räumlichkeiten von Personen aus, die in diesen Salons tätig sind oder wohnen, wenn sich diese in der Nähe der Salons befinden.

⁴ Im Rahmen Ihrer Befugnisse können die zuständigen Dienststellen für Handel, Industrie und Arbeiterschutz ebenfalls berechtigt werden die Räumlichkeiten im Zusammenhang mit Prostitutionssalons zu besichtigen.

Art. 16 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

¹ Die für einen Salon verantwortliche Person kann einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegen, wenn:

- a) sie ihre Meldepflicht gemäss Artikel 11 nicht erfüllt hat;
- b) sie die persönlichen Bedingungen gemäss Artikel 12 nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c) sie die Mitteilungen nicht vorgenommen hat, die ihr Artikel 13 vorschreiben;
- d) sie die Verpflichtungen von Artikel 14 nicht respektiert hat.

² Die zuständige Behörde kann je nach Schwere der Widerhandlung und dem Vorleben des Täters eine der folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung;

- b) temporäre Schliessung des Salons während einem bis sechs Monaten und ein Verbot, während derselben Zeit einen anderen Salon zu betreiben;
- c) die definitive Schliessung des Salons und das Verbot, während zehn Jahren einen anderen Salon zu betreiben.

Kapitel 4: Escort-Services

Art. 17 Begriff

¹ Der Escort-Service ist mobil und wird auf Anfrage eines Kunden, direkt oder über eine Agentur vermittelt.

² Als Escort-Agentur im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jede Person oder jedes Unternehmen, welches mittels Bezahlung potenzielle Kunden in Kontakt mit Personen bringt, die Prostitution ausüben.

Art. 18 Meldepflicht der Agenturbetreiber

¹ Jede natürliche Person, die eine Escort-Agentur betreibt, muss sich vorgängig und schriftlich bei der zuständigen Behörde anmelden und die Anzahl sowie die Identität der Personen, die Prostitution ausüben und die sie vermittelt, angeben.

² Wird die Agentur von einer juristischen Agentur betrieben, teilt diese vorgängig und schriftlich der zuständigen Behörde die Kontaktdaten der natürlichen Person mit, die von ihr bezeichnet wurde, um die aus dem vorliegenden Gesetz hervorgehenden Verpflichtungen, insbesondere die im Absatz 1 vorgesehene Meldepflicht, zu übernehmen.

³ Die Person, welche die Anmeldung ausführt, wird im Sinne dieses Gesetzes als verantwortliche Person angesehen.

Art. 19 Persönliche Bedingungen

Die verantwortliche Person einer Escort-Agentur muss folgende persönliche Bedingungen erfüllen:

- a) sie ist von Schweizer Nationalität oder Inhaberin der notwendigen Bewilligung zur Ausübung einer unabhängigen Tätigkeit in der Schweiz;
- b) sie ist handlungsfähig;
- c) sie garantiert ihre Ehrbarkeit und ihre Solvenz in Bezug auf den vorgesehenen Tätigkeitsbereich durch ihr Vorleben und ihr bisheriges Verhalten;
- d) sie darf während den vergangenen 10 Jahren nicht für einen Salon oder einen Escort-Service verantwortlich gewesen sein, der im Sinne der Artikel 16 und 23 geschlossen und dessen Betrieb verboten wurde.

Art. 20 Meldepflicht bei der Behörde

Die verantwortliche Person einer Escort-Agentur muss der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Wechsel von Personen, die Prostitution ausüben, und jede Abänderung der persönlichen Bedingungen seit der anfänglichen Anmeldung melden.

Art. 21 Verpflichtungen des Agenturverantwortlichen

Die verantwortliche Person einer Escort-Agentur hat insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) ein ständig aktualisiertes Register zu führen mit der Identität, dem Wohnort, der Art der Aufenthaltsbewilligung und/oder der Arbeitsbewilligung und deren Gültigkeit, die Ankunfts- und Abreisedaten der Personen, die über die Vermittlung durch die Agentur Prostitution ausüben, sowie die ihnen gewährten Leistungen und die dafür bezogenen Beträge;
- b) sicherzustellen, dass sie die Gesetzgebung nicht verletzen, insbesondere diejenige über den Aufenthalt und die Arbeit ausländischer Personen, und dass keine minderjährigen Person über die Vermittlung der Agentur Prostitution ausübt;
- c) die notwendigen und angemessenen Massnahmen vorzunehmen, um jeglicher Störung der öffentlichen Ordnung vorzubeugen oder diese gegebenenfalls aufzuheben, insbesondere Störungen der öffentlichen Ruhe, Gesundheit, Hygiene und Sicherheit;
- d) zu überwachen, ob die Ausübungsbedingungen der Prostitution gesetzeskonform sind, insbesondere ob die Handlungsfreiheit der Personen, die Prostitution ausüben, nicht beeinträchtigt wird, das letztere nicht Opfer von Menschenhandel, Drohung, Gewalt, Druck oder Wucher sind, oder dass ihre Not oder ihre Abhängigkeit nicht ausgenutzt werden, um sie zu einer Handlung sexueller Art zu zwingen;
- e) zu intervenieren, falls sie eine Widerhandlung der im Rahmen der ihr obliegenden Verpflichtungen gemäss Buchstaben a bis d feststellt, und diese bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen;
- f) ihr Etablissement persönlich und effektiv zu betreiben und von den zuständigen Behörden leicht erreichbar zu sein.

Art. 22 Kontrollen

¹ Die Kantonspolizei kann jederzeit im Rahmen ihrer Befugnisse und falls notwendig zwangsweise Kontrollen der Escort-Agenturen und der Identität der Personen durchführen, die Prostitution ausüben.

² Unter besonderen Umständen, die einen Eingriff der Polizei gerechtfertigen, kann die Kantonspolizei ausserdem Identitätskontrollen bei Kunden der Escort-Agentur durchführen.

Art. 23 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

¹ Die für einen Salon verantwortliche Person kann einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegen, wenn:

- a) sie ihre Meldepflicht gemäss Artikel 18 nicht erfüllt hat;
- b) sie die persönlichen Bedingungen gemäss Artikel 19 nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c) sie die Mitteilungen nicht vorgenommen hat, die ihr Artikel 20 vorschreiben;
- d) sie die Verpflichtungen von Artikel 21 nicht respektiert hat.

² Die zuständige Behörde kann je nach Schwere der Widerhandlung und dem Vorleben des Täters eine der folgenden verwaltungsrechtlichen Sanktionen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) temporäre Schliessung des Salons während einem bis sechs Monaten und ein Verbot, während derselben Zeit einen anderen Salon zu betreiben;
- c) die definitive Schliessung des Salons und das Verbot, während zehn Jahren einen anderen Salon zu betreiben.

Kapitel 5: Soziale und gesundheitliche Rahmenbedingungen

Art. 24 Aufgaben des Staatsrates

¹ Der Staatsrat beschliesst ein Programm zur Prävention und zur sozialen und gesundheitlichen Betreuung zu Gunsten aller Personen, die im Kanton der Prostitution nachgehen.

² Er fördert die berufliche Neuorientierung der Personen, die Prostitution ausüben und ihre Tätigkeit wechseln wollen.

³ Er stellt sicher, dass Personen, die Prostitution ausüben, Zugang zu einer ausführlichen Information haben über:

- a) ihre Rechte und Pflichten;
- b) die sozialen und gesundheitlichen Betreuungsmassnahmen.

Art. 25 Vereine

¹ Die zuständigen Behörden im Sinne des vorliegenden Gesetzes arbeiten mit den unabhängigen Vereinen zusammen, deren Ziel es ist, Personen, die Prostitution ausüben (Vereine), zu helfen, insbesondere beim Austausch von Informationen.

² Sie teilen Personen, die Prostitution ausüben, die notwendigen Auskünfte über die Existenz, das Statut und die Tätigkeit der Vereine mit.

Art. 26 Subventionen

¹ Der Staat kann a) Vereine und b) Projekte, deren Ziel es ist, Personen, die Prostitution ausüben, zu helfen, finanziell unterstützen.

² Der Verein kann auf der Basis eines Leistungsmandates subventioniert werden, der die anvertrauten Aufträge, deren Finanzierung und das Auswertungsverfahren festlegen.

³ Der Staatsrat kann durch einen Entscheid für ein Projekt eine Subvention gewähren, das im Programm zur Prävention und zur sozialen und gesundheitlichen Betreuung vorvermerkt wurde (Art. 24 Abs. 1).

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Subventionsgesetzes anwendbar.

Art. 27 Beratende Kommission im Bereich der Prostitution

¹ Es wird eine beratende Kommission im Bereich der Prostitution (Kommission) aus Spezialisten, insbesondere aus den Bereichen des Gesundheitswesens, der Sozialhilfe, des Arbeiterschutzes, des Handels und der Industrie, der Fremdenpolizei, der Versicherungen und des Rechts geschaffen. Der Staatsrat bezeichnet die Mitglieder und den Präsidenten der Kommission und entscheidet über ihre administrative Unterstellung.

² Die Kommission wird mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) sie arbeitet zuhause des Staatsrates ein Programm zur Prävention und zur sozialen und gesundheitlichen Betreuung aus;
- b) sie informiert sich regelmässig über die Entwicklung der Lage im Rotlichtmilieu;
- c) sie fördert die Koordination der Tätigkeiten der zuständigen Behörden und der Vereine;

- d) sie berät die zuständigen Departemente für Sicherheit, Sozial- und Gesundheitswesen, insbesondere in Sachen Information;
- e) sie unterstützt das Vorgehen der Verbände und ihrer Mitglieder;
- f) sie erstellt einen jährlichen Bericht an den Staatsrat.

Kapitel 6: Zuständige Behörden und Verfahren

Art. 28 Kantonspolizei

¹ Wird es vom Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Kantonspolizei die zuständige Behörde für die Anwendung der Bestimmungen über die Ausübung der Prostitution (Art. 5 bis 23).

² Sie kann sich an die zuständigen kantonalen Behörden für die Fremdenpolizei, die Gewerbepolizei, die Feuerpolizei und die baupolizeiliche Behörde wenden.

³ Die kommunalen Polizeibehörden sind verpflichtet, der Kantonspolizei auf Anfrage Beistand zu leisten.

⁴ Die Kantonspolizei kann jede andere Behörde oder Einrichtung über eine Lage informieren, welche einen Einsatz von deren Seite erfordern.

Art. 29 Dienststelle für Sozialwesen

¹ Wird es vom Gesetz nicht anders bestimmt, ist die Dienststelle für Sozialwesen die zuständige Behörde für die Anwendung der Bestimmungen über die sozialen und gesundheitlichen Betreuungsmassnahmen.

² Sie kann die kantonalen Behörden für Gesundheitswesen, Arbeiterschutz, Berufsausbildung und öffentliche Finanzen wenden.

³ Die kommunalen Behörden für das Sozial- und Gesundheitswesen sind verpflichtet, der Kantonspolizei auf Anfrage Beistand zu leisten.

Art. 30 Zusammenarbeit

¹ Die zuständigen Behörden arbeiten zusammen um eine abgestimmte Anwendung des vorliegenden Gesetzes sicherzustellen.

² Dazu übermitteln sie ihre Informationen, geben sich Kenntnis von Widerhandlungen, die sie festgestellt haben und übermitteln die gefällten Entscheide.

Art. 31 Verfahren

Für Entscheide auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 32 Verwaltungsstrafverfahren

¹ Unabhängig von den verwaltungsrechtlichen Sanktionen, welche unter Vorbehalt des Absatzes 2 über die Prostitution von Minderjährigen vorgesehen sind, kann die Kantonspolizei jeder Person, die die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes oder seine Ausführungsbestimmungen verletzt hat, eine verwaltungsrechtliche Busse von mindestens 100 Franken bis maximal 20'000 Franken verhängen.

² Der Kunde einer sich prostituierenden minderjährigen Person sowie der Verantwortliche eines Salons oder einer Escort-Agentur, die der Verpflichtung Prostitution von Minderjährigen zu verhindern nicht nachkommen, müssen mit einer Busse von mindestens 2'000 Franken bis maximal 20'000 Franken rechnen.

³ Wurde die Widerhandlung in einem Unternehmen im Sinne des Artikels 102 Absatz 4 Buchstaben a, c und d des Schweizerischen Strafgesetzbuches begangen, so wird die verwaltungsrechtliche Busse der Person verhängt, die in seinem Namen gehandelt hat oder hätte handeln müssen; das Unternehmen haftet solidarisch für die Busse. Wenn die Widerhandlung aufgrund mangelnder Unternehmensorganisation keiner bestimmten natürlichen Person zugeschrieben werden kann, wird die verwaltungsrechtliche Busse direkt dem Unternehmen verhängt.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege betreffend das Verwaltungsstrafverfahren.

Kapitel 7: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Abänderungen des in Kraft stehenden Gesetzes

1. Das Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Informationssystem

¹ Die Kantonspolizei betreibt ein Datenverarbeitungssystem bezüglich Personen:

a) die der Prostitution nachgehen;

b) die Widerhandlungen begangen haben *oder verdächtigt werden, solche begangen zu haben*, die mit der Ausübung der Prostitution in Zusammenhang stehen.

² Dieses Informationssystem hat den Zweck, die polizeiliche Präventions- und Repressionstätigkeit gegen Widerhandlungen, die mit der Prostitution in einem Zusammenhang stehen oder stehen könnten, zu erleichtern, im Besonderen:

a) *Wucher (Art. 157 StGB)*

b) *Ausnützung sexueller Handlungen oder Förderung der Prostitution (Art.195 StGB);*

c) *Unzulässige Ausübung der Prostitution (Art.199 StGB);*

d) *Kriminelle Organisation (Art.260ter StGB);*

e) *Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a, Abs. 1 Bst. d,g,h);*

f) *Geldwäscherei (Art.305bis StGB);*

g) *Nichtbefolgung der Gesetzgebung über die Ausländer und der Sozialgesetzgebung.*

Art. 14 Meldepflicht

¹ Jede Person, die der Prostitution nachgeht oder beabsichtigt, dieser nachzugehen, hat sich unverzüglich bei der Kantonspolizei anzumelden. ~~Diese kann die Daten widrigenfalls von der betreffenden Person verlangen und registrieren. Die Gemeindepolizei meldet der Kantonspolizei jede Person, die der Prostitution nachgeht.~~

² *Die Meldepflicht wird durch die Gesetzgebung über die Ausübung der Prostitution geregelt.*

Art. 15 Datenbearbeitung: a) Grundsatz

Die Datenbearbeitung erfolgt, vorbehaltlich der nachfolgenden Spezialbestimmungen, gemäss dem vorliegenden Gesetz, *subsidiär gemäss dem Gesetz über die Prostitution.*

Art. 16 b) Eintragung

¹ Das Informationssystem enthält:

a) die Daten bezüglich der Personen, die der Prostitution nachgehen, ungeachtet deren Formen;

b) die Daten über Drittpersonen oder diese betreffende Hinweise in dem Masse, als dass diese Personen verdächtigt werden, in Widerhandlungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 dieses Gesetzes verwickelt zu sein, daran beteiligt zu sein, oder daraus Nutzen zu ziehen.

² *Abgeändert.*

~~Jede Person, die einer sexuellen Handlung gegen Entgelt oder einen anderen materiellen Vorteil zustimmt, gilt als Person, die der Prostitution nachgeht.~~

Art. 17 c) Datenschutz

¹ Die *im Informationssystem enthaltenen* Daten müssen geeignet, treffend, richtig, vollständig und verhältnismässig sein in Bezug auf die Zwecke, für welche sie gesammelt werden.

² *Die im Informationssystem enthaltenen Daten gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzes* dürfen nur im Rahmen der Präventions- und Repressionstätigkeit gegen Widerhandlungen gemäss Artikel 13 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes verwendet werden

2. Das Anwendungsgesetz des schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

Art. 61

Aufgehoben.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

Personen, die dem Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes unterstellt sind, verfügen über eine Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten um sich daran anzupassen.

Art. 35 Anwendungsbestimmungen

Der Staatsrat erlässt die Anwendungsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So entworfen im Staatsrat in Sitten, den

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler : **Philippe Spoerri**